

EnEV 2012 und DIN V 18599

EnEV 2002 - 2014 – Konsequenzen für das Handwerk und die Hausbesitzer

Nach langem Tauziehen trat die Novellierung der EnEV 2009 am 1. Mai 2014 in Kraft. Dadurch sind sowohl für das SHK-Handwerk wie auch für die Hausbesitzer relevanten Änderungen zu beachten.

Mit Inkrafttreten des novellierten EnEV (Energie-Einsparungsgesetz) zum 13. Juli 2013 waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Novellierung der bestehenden EnEV 2009 gestellt¹. Die Novelle der neuen EnEV wurde am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie fordert für alle Neubauten in Abhängigkeit der Gebäudeart ab einem bestimmten Zeitpunkt einen Niedrigenergiehausstandard. Gebäude von Behörden müssen diesen bereits ab dem 1. Januar 2019 anderen Gebäude ab dem 1. Januar 2021 einhalten.

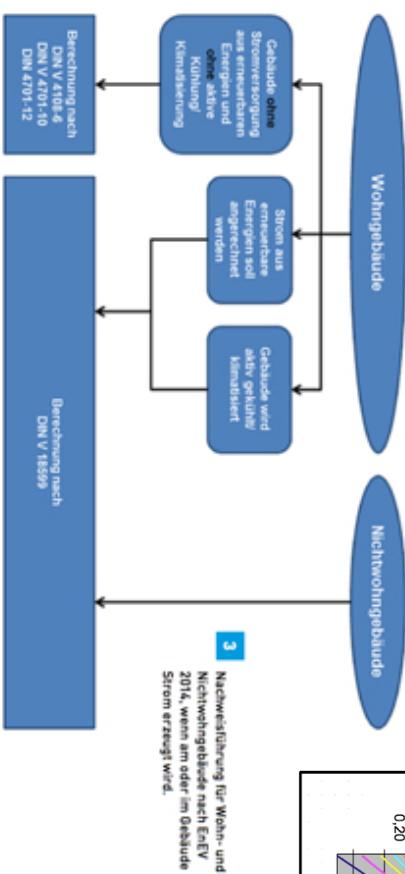
Die EnEV 2014 definiert diesen Niedrigenergiehausstandard aber nicht. Aus diesem Grund hat der Bundesrat die Bundesregierung bis Ende 2016 aufgetfordert, eine Definition für den Niedrigstenergiehausstandard festzulegen. Darüber hinaus hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die energierelevanten Vorschriften zusammenzufassen. Gemeint ist damit im Wesentlichen eine Zusammenführung von EnEV und EEG/WärmeG. Insomfern handelt es sich bei der EnEV 2014 nur um eine Übergangsregelung, um weitere Anforderungen aus der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie umzusetzen.

Weiterhin wird die Anwendung der EnEV durch die zu beachtenden Normen zunehmend komplexer bzw. immer aufwendiger aufgrund der zu berücksichtigenden Normänderungen, z. B. in Bezug auf die DIN V 18599 und deren Berichtigungsblätter sowie die zusätzlich zu beachtenden Erhöhungsendes zusätzlichen Bundesministeriums, Unabhängig davon wurde mit der EnEV 2009 erstmals eine große Chance, die Energiewende im Wirtschaftssektor endlich voranzubringen, weitestgehend vertan.

Verschärfung für neu errichtete Gebäude ab 2016

Die Anforderungen für die Nachweisführung an das Referenzgebäude (für Wohngebäude siehe EnEV Anlage 1, für Nichtwohngebäude siehe EnEV Anlage 2) ändern sich gegenüber bislang bestehender Regelung der EnEV 2009 erstmals nicht.

Das Referenzhaus für Wohngebäude beinhaltet nach wie vor folgende Technikausstattung:



Die Vorteile der Berechnung nach DIN V 18599

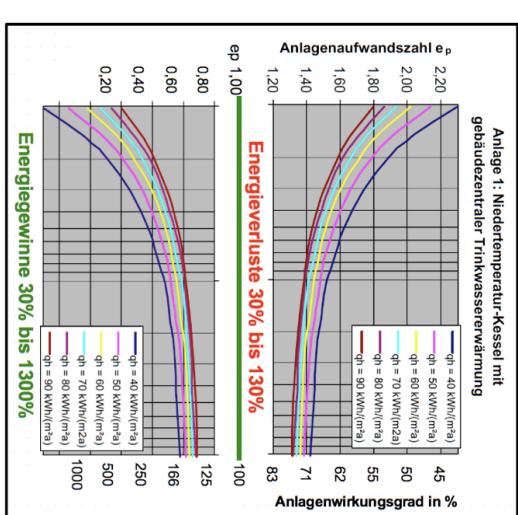
Die Nachweisführung für Wohn- und Nichtwohngebäude nach EnEV 2014 ändert sich, wenn am oder im Gebäude Strom erzeugt wird.

Dadurch wird es möglich bei Einsatz von strombetriebenen Anlagenkomponenten mit hohen Nutzungsgraden den Anlagenaufwand (für Umwandlung und Bereitstellung von Wärmeenergie und damit die Anlagenlaufzahldichte) in erheblichem Umfang zu senken.

Derzeit werden von der deutschen Bundesregierung auch Wärmpumpen mit hohem Nutzungssgrad in Kombination mit intelligentem Lastmanagement mit hohen Zuschüssen gefordert und gefördert. Wohngebäude mit geringem Primärenergieverbrauch dank hoher Wirkleistung sind auch mit weniger aufwändigeren (und somit günstiger herstellendem) Wärmedämmstandard erreichbar.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind zulässig, müssen aber durch andere Maßnahmen kompensiert werden!

Darüber hinaus sind bei Neubauten noch die Vorgaben des EEG/WärmeG und die jeweiligen Länderregelungen für Bestandsgebäude, z. B. das EWärmeG des Landes Baden-Württemberg, zu beachten.



Energiegewinne 30% bis 130%



¹ Energie kann nicht verbraucht werden